

Schließlich behandelt der Verfasser die Frage, ob die Hünengräber einem einzigen Volke oder verschiedenen Nationalitäten angehören, welche Culturstufe sie kennzeichnen, von welchem Orte sie ihren Ursprung nehmen, und er spricht am Ende in dem Resumé die Ansicht aus, daß ein Hirtenvolk, welches wahrscheinlich zu der finnischen oder scythischen Rasse zu rechnen ist, von Asien aus nach Europa vordringt und sich hier an dem nördlichen Gestade des schwarzen Meeres ausbreitet. Von hieraus vertrieben, theilt es sich in zwei Abtheilungen, wovon die eine sich gegen Süden nach Griechenland, Palästina, Italien und Corsica wendet, die andere nach Norden zieht und hier an den Meeresküsten entlang schließlich durch Gallien und über Spanien die Nordküste von Africa gewinnt. In diesen Gegenden scheint das Wandervolk sich endlich fest angesiedelt zu haben und man glaubt seine Abkömmlinge in der Rasse weißer und tätowirter Menschen zu erkennen, die unter dem Namen Tamhou (homme du nord) unter den Bildern der Königsgräber von Theben figuriren. Die hierüber dargelegten Hypothesen des Verfassers enthalten im Einzelnen manches Ansprechende, im Ganzen ist aber der gegenwärtige Stand der Forschung ein solcher, daß zur Begründung oder Modificirung dieser Hypothesen zunächst noch fernere Untersuchungen abzuwarten sind. Jedenfalls hat indessen der Verfasser das Verdienst, zu solchen durch das vorliegende Werk in geeigneter Weise angeregt zu haben.

Die mitgetheilte Karte über die bis jetzt bekannte Ausdehnung der Hünengräber über die verschiedenen Erdtheile, Länder und Gegenden, so wie die Abbildungen von besonders interessanten Hünengräbern und Funden in denselben, worunter auch Hannover in mehreren Denkmälern und Thongefäßen vertreten ist, sind sehr schätzbar und geben für die weitere Untersuchung mannigfache Anhaltspunkte. Dr. J. H. Müller.

2. Entwicklung des Sächsischen Herzogthums unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Erster Theil, bis zum Tode Lothars. Inaugural-Dissertation von Ludw. Weiland. Göttingen 1864.

In dieser kleinen Schrift wird ein schon oft besprochener Gegenstand abermals auf recht verständliche und übersichtliche Weise behandelt, ohne daß gerade besonders neue Ansichten vorgelegt würden. Dies wäre jedoch auch völlig überflüssig, insofern über die in Frage kommenden Hauptfacta Zweifel und verschiedene Ansichten bei sorgfältiger Benutzung der hier ziemlich reichlich fließenden Quellen kaum aufkommen können.

Der Verfasser zeigt zunächst das Eigenthümliche des Billung'schen Ducates. Es war dies keineswegs das alte Herzogthum über den ganzen sächsischen Stamm, sondern nur eine von den Kaisern ausgestattete Verwaltung zum Schutze der nördlichen und östlichen Mark gegen Dänen und Slaven, — also ein reines Amt, dessen Macht zufällig und hauptsächlich auf mehr als 20 verliehenen Comitaten beruhete, und durch den lang-